



Gemeindespiegel St. Egidien



Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon 03 76 00 / 36 75, Telefax 03 76 00 / 36 76.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1995

März 1995

Nummer 3



**Wohnhäuser an der Glauchauer Straße
mit Abzweig Am Berg**

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen von der 2. Gemeinderatssitzung am 23. Februar 1995

Vor zahlreich erschienenen Bürgern und 12 Gemeinderäten eröffnete der Bürgermeister die 2. Gemeinderatssitzung. Nach Verlesen der Tagesordnung und der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, stellte er ebenfalls fest, daß bei 12 anwesenden Gemeinderäten Beschlußfähigkeit gegeben ist. Danach ging man zur Tagesordnung über.

Im TOP 2 gab der Bürgermeister bekannt, welche Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil der letzten Gemeinderatssitzung gefaßt wurden. Das war zum einen, daß durch die Gemeinderäte positiv entschieden wurde, im Bereich der ehem. Nickelhütte, Grund und Boden an die Fa. Oris zu veräußern. Zum anderen gab man bekannt, daß das Grundstück und das dazugehörige Haus Lungwitzer Straße 31 an Herrn Eckhardt Müller veräußert wurde. 3. Punkt war die Beschäftigung von Geringverdienenden (sprich 120,00 DM-Basis) in der Gemeinde St. Egidien.

Zum TOP 3 begrüßte der Bürgermeister Herrn Tauchmann von Sachsen Consult Zwickau, der den Gemeinderäten und Gästen die Abrundungssatzung des Innenbereiches der Gemeinde St. Egidien vorstellte. In der Satzung wird festgelegt, wo der Innenbereich und wo der Außenbereich anfängt bzw. endet. Man besitzt dann endlich eine aussagefähige Unterlage, um gegenüber der Bevölkerung die Bebauungsgrenzen zu dokumentieren. Der Flächennutzungsplan ist dafür keine Grundlage. Den Gemeinderäten lag zu diesem TOP die Vorlage 9/02/95 vor, die die Satzung einschl. dazugehöriger Karte beinhaltet. Nach eingehender Beratung und Erläuterung wurde dem Entwurf der Satzung mit 12 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung zugestimmt. Nach der Bekanntmachung der Satzung haben dann die Bürger die Gelegenheit, ihre Einsprüche, Anregungen und Vorschläge bzw. Bedenken ab dem 10. März bis einschließlich 11. April 1995 im Gemeindeamt schriftlich vorzubringen. Danach wird die Satzung nochmals im Gemeinderat behandelt.

Im TOP 4 mußte endlich der Beschluß über den Trägerschaftswechsel für den Kindergarten 1 "Kleine Strolche" gefaßt werden. Die dazu erarbeitete Vorlage 10/02/95 mit den beiden Konzepten der Bewerber für diese Einrichtung lag allen Gemeinderäten vor. Herr Kemmesies als Ltr. der Diakonie meldete sich als befangen und nahm deshalb im Zuschauer-raum Platz. Die Frage nach der Befangenheit von Herrn Voigt als Mitglied des Kirchenvorstandes wurde in der Abstimmung mehrheitlich negiert. Herr Keller erläuterte anschließend die Vorlage. Er beschrieb noch einmal, was in der Vergangenheit gelaufen ist und daß man lt. SächsKitastättengesetz verpflichtet ist, Kindereinrichtungen in freie Trägerschaft zu geben. Außer der Diakonie bewirbt sich außerdem die Kindervereinigung für den Kindergarten. Von der Elternschaft des Kindergartens beauftragt, verliert Frau Fischer ein Schriftstück, in dem sich die Eltern mehrheitlich gegen eine Übernahme durch die Diakonie aussprechen. Frau Urban als Personalratsvorsitzende der Gemeinde vertritt an diesem Abend die Erzieherinnen des Kindergartens, die ebenfalls eine Übernahme durch die Diakonie ablehnen. Sie bringt das in einem kurzen Stetment zum Ausdruck. Da es zu beiden Konzepten keine Fragen weiter gab, wurde darüber abgestimmt, wie die Abstimmung erfolgen soll. Offen oder geheim. 9 Gemeinderäte stimmten für eine geheime Wahl, 1 für offen und 2 enthielten

sich der Stimme. Herr Sonntag brachte vor der Abstimmung nochmals zum Ausdruck, daß beide Konzepte tragbar und auch durchführbar seien. Die Ängste der Erzieherinnen sind von seiner Seite aus durchaus verständlich, inwieweit sie jedoch berechtigt sind, stehe noch zur Debatte.

Die Übernahme des pädagogischen Personals durch die Diakonie mit den selben Bedingungen wurde für 1 Jahr zugesichert. Außerdem muß man in einem Ringtausch versuchen, daß passende Personal für diese Einrichtung zu finden. In geheimer Abstimmung entschied man sich mit 8 Stimmen für die Diakonie, 3 waren für die Kindervereinigung und einer enthielt sich der Stimme.

Im TOP 5 wurde über die Härtefallklausel des Altschuldenhilfegesetzes beraten. In der Beratung entschied man sich einstimmig dafür, die Altverbindlichkeiten der Vorwendewohnungen in Höhe von 250 DM je qm Wohnfläche anzuerkennen, ansonsten müßte von einem Ausschuß geprüft werden, welche Verbindlichkeiten von der Kommune insgesamt getragen werden kann.

Letzter TOP der öffentlichen Sitzung war die Informations- und Fragestunde.

Der Bürgermeister informierte über folgende Probleme:

- Teilnehmer an der "Saxoniade", ca. 55 Personen werden in St. Egidien untergebracht;
- Vorabstimmung des Haushaltplanentwurfes im Kommunalamt erfolgte, die Beratung erfolgt in der März-Sitzung;
- Positive Stellungnahme zum überregionalen Radwanderweg "Rümpfwald";
- Aufstellung von 4 Telefonhäuschen;
- daß man wiederholt beim Straßenlastträger vorgeschlagen hat, um den Zustand der Glauchauer Straße zu ändern. Der Gemeinde wurde versprochen, bis 15. 3. 1995 eine Änderung herbeizuführen.
- Richtigstellung, daß der Artikel "Bäckerbrücke wird saniert", nicht den Tatsachen entspricht;
- Für die Rechnungsprüfung wird Glauchau als Große Kreisstadt um Amtshilfe gebeten.

Anfragen aus der Bevölkerung kamen zum Zustand der Bahnhofstraße und den dort ausgeführten Bauarbeiten und zum Thema "Ampelkreuzung". Man sprach da konkret die Verkehrsgefährdung an, die hauptsächlich von Fußgängern ausgeht, da im Bereich der Ampelkreuzung der vorgeschriebene Weg nicht eingehalten wird.

Damit endete der öffentliche Teil der 2. Gemeinderatssitzung.

M. Heidel

Märchenhaft schöne Winterlandschaft in St. Egidien am 9. 2. 1995

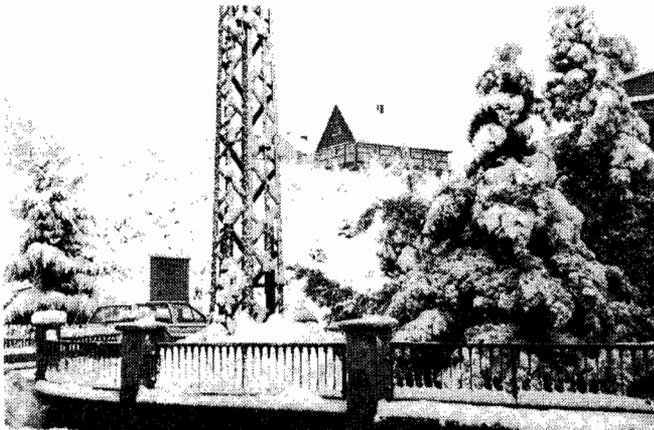


Blick von der Konsum-Brücke bachaufwärts



Die Naturschönheit hielt jedoch nicht lange an. Bereits am Nachmittag war die weiße Pracht zur Hälfte schon verschwunden.

Auf dem Foto: Der Schulberg mit Garten von Günter König



Fachwerkhaus Glauchauer Straße 28 mit Wanderwegtafel

Fortsetzung des Sächs. Kommunalabgabengesetzes vom 16. 6. 1993

Vierter Abschnitt

Beiträge für öffentliche Einrichtungen

§ 17

Erhebungsermächtigung, Grundsätze

(1) Die Gemeinden und Landkreise können zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile zuwachsen.

(2) Zur angemessenen Aufstockung des Betriebskapitals bis zu der nach Absatz 3 zulässigen Höhe oder infolge weiteren Kapitalbedarfs zum Ausbau oder zur Erneuerung einer Einrichtung können weitere Beiträge erhoben werden. Das gilt auch für den Fall, daß sich die Investitionen gegenüber den in die ursprüngliche Globalberechnung eingestellten Summen erhöhen oder erwartete Zuweisungen und Zuschüsse nicht oder nicht in der erwarteten Höhe gewährt werden und die dadurch entstehenden Veränderungen mehr als 10 vom Hunder des bisher als zulässig betrachteten Höchstbetrages betragen.

(3) Die Höhe des Betriebskapitals wird durch Satzung (§ 2) festgesetzt. Es soll den Wiederbeschaffungszeitwert der insgesamt erforderlichen Anlagen, abzüglich der als Kapitalzuschüsse gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (§ 13 Abs. 1 Satz 2) sowie des Straßentwässerungskostenanteils (§ 11 Abs. 3) bei der Abwasser-

beseitigung, nicht überschreiten; § 11 Abs. 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert sind die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung. Für die Bewertung der abzusetzenden Zuweisungen und Zuschüsse gilt § 13 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Das nach Satz 1 festgesetzte Betriebskapital ist außer in den Fällen des Absatzes 2 zu erhöhen, wenn eine Änderung der Globalberechnung (§ 18 Abs. 2 Satz 1) wegen zusätzlicher Bemessungseinheiten (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Fall 1) erforderlich wird und die Anlagen deshalb gegenüber der bisherigen Planung vergrößert oder ausgedehnt werden müssen. Maßgebend für den Ansatz des Wiederbeschaffungszeitwertes in der Berechnung der zulässigen Erhöhung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Fall 1 und des Absatzes 2 Satz 2 sind die der ursprünglichen Globalberechnung zugrundeliegenden Preisverhältnisse.

(4) § 9 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 18

Beitragsmaßstab, Beitragssatz

(1) Die Beiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundlagen gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile berücksichtigt.

(2) Die höchstzulässigen Beitragssätze sind auf der Grundlage des Betriebskapitals (§ 17 Abs. 1), des Beitragsmaßstabs (Absatz 1) und der Summe alle Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke zu ermitteln (Globalberechnung). Die Globalberechnung ist fortzuschreiben, wenn sich die Summe der Beitragsbemessungseinheit gegenüber der letzten Globalberechnung um mehr als 5 vom Hundert verändert hat, weitere Beiträge im Sinne von § 17 Abs. 2 erhoben werden sollen oder der Beitragsmaßstab durch einen anderen ersetzt wird. Im Falle der Erhebung weiterer Beiträge gemäß § 17 Abs. 2 setzt sich der Beitragssatz im Sinne des § 17 Abs. 1 für künftig erstmals beitragspflichtig werdende Grundstücke aus dem bisherigen Beitragssatz und dem Satz für den weiteren Beitrag zusammen.

§ 19

Abgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung, weitere Beitragspflichten

(1) Ist nach der Satzung bei der Beitragsbemessung die Fläche des Grundstücks zu berücksichtigen, bleiben Teilflächen unberücksichtigt, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 1 später weg, so entsteht insoweit eine Beitragspflicht. Dies gilt auch, wenn ein Grundstück oder Grundstücksteile, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden oder die beitragsfrei angeschlossen worden sind, mit Grundstücksflächen vereinigt werden, für die eine Beitragspflicht bisher nicht entstanden ist, oder wenn sich die bauliche Nutzbarkeit eines solchen Grundstücks erhöht.

§ 20

Zusätzliche Beiträge von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Das normale Maß bestimmt sich nach dem bei Wohnnutzung nach Art und Menge durchschnittlich anfallenden häuslichen Abwasser. Das Nähere ist in der Satzung (§ 2) zu bestimmen. Einzelheiten können durch Vertrag geregelt werden.

§ 21

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Die Satzung kann bestimmen, daß Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 22

Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung

(1) Die Beitragsschuld entsteht bei Einrichtungen mit Anschluß- und Benutzungszwang, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung. Für andere Einrichtungen entsteht die Beitragsschuld mit dem Anschlußantrag. Für bereits angeschlossene Grundstücke entsteht die Beitragsschuld mit dem Inkrafttreten der Satzung. Beiträge im Sinne von § 17 Abs. 2 und § 20 entstehen zu dem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt. Beiträge im Sinne von § 19 Abs. 2 entstehen mit dem Eintritt der Änderungen in den Grundstücksverhältnissen.

(2) Für Grundstücke, die im Eigentum des Beitragsberechtigten stehen, oder an denen dem Beitragsberechtigten ein Erbbaurecht oder ein anderes dingliches bauliches Nutzungsrecht zusteht, sind die satzungsgemäßen Beiträge zu verrechnen; § 21 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.

(3) Durch Satzung kann bestimmt werden, daß die Beitragsschuld in mehreren Raten entsteht.

(4) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitragsberechtigte zulassen, daß der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Beitrag ist dabei durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der Restbetrag soll jährlich mindestens mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst werden. § 135 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.

§ 23

Vorauszahlungen

(1) Der Beitragsberechtigte kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald er mit der Herstellung der Einrichtung beginnt. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht beitragspflichtig ist.

(2) Ist die Beitragsschuld sechs Jahre nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorauszahlung vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten zurückverlangt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. § 133 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Teilanlagen erst später errichtet werden und die darauf entfallenden Investitionen bei der Bemessung der Vorauszahlung nicht berücksichtigt worden sind.

§ 24

Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im

Falle des § 21 Abs. 2 Satz 1 auf dem dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 25

Ablösung, Erschließung durch Dritte

(1) Der Beitragsberechtigte kann die Ablösung des Beitrags im Sinne von § 17 Abs. 1 vor der Entstehung der Beitragsschuld zulassen; die weiteren Beitragspflichten nach § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 sowie die zusätzliche Beitragspflicht nach § 20 bleiben unberührt. Das Nähere ist durch Satzung (§ 2) zu bestimmen.

(2) Wird die Erschließung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung - BauZVO) vom 20. Juni 1990 (GBl. DDR I Nr. 45 S. 739) oder § 124 Abs. 1 des Baugesetzbuches von einem Dritten auf seine Kosten durchgeführt, sind die für die erschlossenen Grundstücke nachgewiesenen beitragsfähigen Aufwendungen an der Beitragslast dieser Grundstücke abzusetzen. Soweit Beiträge nicht erhoben werden oder die Aufwendungen den Beitrag übersteigen, werden die übersteigenden Beträge in der Gebührenkalkulation wie Kapitalzuschüsse behandelt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2).

Fünfter Abschnitt

Beiträge für Verkehrsanlagen, besondere Wegebeiträge

§ 26

Erhebungsermächtigung für Beiträge zu Verkehrsanlagen, beitragsfähige Maßnahmen

(1) Die Gemeinden können, soweit das Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist, zur Deckung des Aufwands für die Anschaffung, Herstellung oder den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) Beiträge für Grundstücke erheben, denen durch die Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch Wirtschaftswege und aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wohnwege sowie Immissionsschutzanlagen in der Baulast des Beitragsberechtigten. Für Lärmschutzanlagen können Beiträge nur für Grundstücke erhoben werden, die durch die Anlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

(2) Der Ausbau umfaßt die Erweiterung, Verbesserung (ohne laufende Unterhaltung und Instandsetzung) und Erneuerung der Verkehrsanlagen.

§ 27

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, unselbständigen Parkierungsflächen, unselbständigen Grünflächen mit Bepflanzung, Beleuchtung und Entwässerung sowie der Wert der vom Beitragsberechtigten aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen. Durch Satzung kann bestimmt werden, daß § 128 Abs. 3 Nr. 2 des Baugesetzbuches entsprechend gilt.

(2) Der Aufwand nach Absatz 1 kann auch nach Einheitssätzen ermittelt werden, wobei der dem Beitragsberechtigten für gleichartige Verkehrsanlagen durchschnittlich entstehende Aufwand zugrunde zu legen ist.

(3) Der Aufwand kann insgesamt für mehrere Verkehrsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, oder für bestimmte Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt werden.

§ 28

Grundsätze der Beitragsbemessung, öffentliches Interesse

(1) Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Soweit Verkehrsanlagen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit zugute kommen, hat der Beitragspflichtige einen angemessenen, dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Anteil (öffentliches Interesse) des beitragsfähigen Aufwands selbst zu tragen. § 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Festsetzung eines Beitragssatzes entfällt.

(2) Bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, beträgt der Anteil des öffentlichen Interesses mindestens 25 vom Hundert bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, mindestens 50 vom Hundert und bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, mindestens 75 vom Hundert des beitragsfähigen Aufwands. § 135 Abs. 5 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.

(3) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils des öffentlichen Interesses und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des restlichen Aufwands nach § 27 zu verwenden.

§ 29

Maßstäbe für die Beitragsbemessung

(1) Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung für sich allein oder in Verbindung mit der Grundstücksfläche oder der Grundstücksbreite an der Verkehrsanlage. Für Wirtschaftswege können abweichend von Satz 1 die Grundstücksfläche oder die Grundstücksbreite an der Verkehrsanlage oder beide Maßstäbe in Verbindung miteinander gewählt werden.

(2) In Gebieten mit unterschiedlicher zulässiger baulicher oder sonstiger Nutzung hat der Verteilungsmaßstab diese Unterschiede nach Art und Maß zu berücksichtigen.

(3) § 19 Abs. 1 gilt, Wirtschaftswege ausgenommen, entsprechend.

§ 30

Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Satzung.

(2) Die Beiträge können für Teile einer Verkehrsanlage erhoben werden, wenn diese Teile nutzbar sind.

(3) § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 31

Beitragsschuldner, Vorauszahlungen, öffentliche Last, Ablösung

Die Bestimmungen der § 21, § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 24 und des § 25 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 32

Besondere Wegebeiträge

(1) Müssen Straßen und Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, deshalb kostspieliger, als es ihrer gewöhnlichen Bestimmung gemäß notwendig wäre, gebaut oder ausgebaut werden, weil sie im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, so kann die Gemeinde zum Ersatz der Mehraufwendungen von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmern der gewerblichen Betriebe besondere Wegebeiträge erheben.

(2) Die Bestimmungen der § 21, § 22 Abs. 2 bis 4, § 23

Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 24, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden. § 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Festsetzung eines Beitragssatzes entfällt und die Festlegung eines Beitragsmaßstabs sich auf die Fälle beschränkt, in denen die Mehraufwendungen auf mehrere Beitragsschuldner aufzuteilen sind.

Sechster Abschnitt

Aufwandsersatz und sonstige Abgaben

§ 33

Ersatz des Aufwands für Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Die Gemeinden können bestimmen, daß ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- oder Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen anstelle über Gebühren (§§ 9 bis 16) oder Beiträge (§§ 17 bis 25) gesondert zu ersetzen ist, soweit die Maßnahmen vom Anschlußnehmer zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Die Regelung kann auf Mehrfachanschlüsse beschränkt werden. Der Aufwand kann in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen ermittelt werden; § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Den Einheitssätzen ist der üblicherweise erwachsende Aufwand zugrunde zu legen. Die Satzung (§ 2) kann bestimmen, daß Versorgungs- und Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht unter der Voraussetzung, daß die Maßnahmen nach Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen worden sind, mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. § 22 Abs. 2 gilt sinngemäß. Durch Satzung kann die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden; § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 34

Kurtaxe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erheben. Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind für die in Satz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(2) Die Kurtaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, daß die kurtaxepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Kurtaxepflichtig sind Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiet Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind oder, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Kur- oder Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Kurtaxe kann aber auch von Personen erhoben werden, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen; die Kurtaxe kann in diesem Falle niedriger als für Kurtaxepflichtige nach Satz 2 festgesetzt werden. Durch Satzung können insbesondere aus sozialen oder fremdenverkehrspolitischen Gründen, Befreiungs- oder weitere Ermäßigungstatbestände be-

stimmt werden. Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, die bei ihm verweilenden oder in Behandlung befindlichen ortsfremden Personen der Gemeinde zu melden sowie die Kurtaxe einzubeziehen und an die Gemeinde abzuführen; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung der Kurtaxe. Durch Satzung können die in Satz 1 genannten Pflichten Reiseunternehmen auferlegt werden, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

(4) In den Gemeinden mit Staatsbädern kann anstelle der Erhebung einer eigenen Kurtaxe nach Absatz 1 die Gemeinde einvernehmlich am Aufkommen der Kurtaxe nach § 28 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164), beteiligt werden, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Der Anteil der Gemeinden wird in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Erhebung der Kurtaxe in den sächsischen Staatsbädern ausgewiesen.

(5) Anstelle der §§ 5 und 6 finden auf die Kurtaxe ausschließlich die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 35

Fremdenverkehrsabgabe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für die Fremdenverkehrsförderung von selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, eine Fremdenverkehrsabgabe erheben. Für nicht am Ort ansässige Personen oder Unternehmen besteht die Abgabepflicht, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung gegeben ist. Die Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe sind für die in Satz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(2) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen. Das Nähere ist durch Satzung (§ 2) zu bestimmen.

§ 36

Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen

Die §§ 3, 5 und 6 gelten entsprechend für sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit Ausnahme des Landeswohlfahrtsverbandes erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Übergangsbestimmungen

(1) Für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 1996 können die Gemeinden und Landkreise

1. fehlende Kalkulationsgrundlagen bei der Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze (z. B. Anschaffungs- und Herstellungskosten, Nachsorgeaufwand, Verbrauchs- oder Einleitungsmengen, Beitragsbemessungseinheiten) schätzen,

2. ohne eigene Kalkulation Benutzungsgebühren bis zu den Sätzen erheben, die gemäß Absatz 2 festgelegt worden sind oder

3. private Gesellschaften in der Rechtsnachfolge der ehemaligen Wasser- und Abwasserkombinate (WAB), auf die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden oder Landkreisen einen bestimmenden Einfluß haben, ermächtigen, von den Benutzern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung angemessene Vergütungen für ihre Leistungen im Sinne von § 9 Abs. 1 zu verlangen. Als angemessen gelten die gemäß Nummer 2 festgelegten Sätze. Höhere Sätze können erhoben werden, wenn ihre Angemessenheit durch eine Kalkulation nach diesem Gesetz nachgewiesen ist; die Erleichterungen nach Nummer 1 können in Anspruch genommen werden. Die Ermächtigung kann mit der Maßgabe verliehen werden, daß in mehreren beteiligten Gemeinden oder Landkreisen einheitliche Vergütungen auf der Grundlage einer zusammenfassenden Kalkulation erhoben werden. Für Streitigkeiten über Ansprüche nach dieser Bestimmung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung für die Erhebung von Benutzungsgebühren Höchstsätze festzulegen, die von den Gemeinden und Landkreisen nach Absatz 1 Nr. 2 ohne eigene Kalkulation übernommen werden können. Bei der Festlegung der Höchstsätze ist auf die Belastbarkeit der Benutzer (§ 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO) und auf die Kostensituation vergleichbarer Einrichtungen abzustellen. Durch die Rechtsverordnung kann dabei bestimmt werden,

1. welcher Anteil an den Gebührensätzen als kalkulatorische Kosten im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 zu betrachten sind,
2. daß Kostenüberdeckungen für die Einrichtung zweckbestimmt sind und
3. daß § 10 Abs. 2 Satz 2 in diesem Falle keine Anwendung findet.

(3) Für die Bewertung der vor dem 1. Juli 1990 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter gilt § 46 der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(4) Entgelte für kommunale Leistungen können bis zum 31. Dezember 1993 nach dem bisherigen Recht weiter erhoben werden; für Beiträge nach dem Vierten Abschnitt gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1996. Soweit nach § 5 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunal финанzen) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 18), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vorschaltgesetzes Kommunal финанzen vom 24. März 1992 (SächsGVBl. S. 105), Vorauszahlungen auf Benutzungsentgelte erhoben worden sind, können die nach § 2 zu erlassenden Satzungen rückwirkend zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt werden. Im übrigen können Satzungen und Gebührenordnungen bis 31. Dezember 1993 rückwirkend bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden, auch wenn die Betroffenen auf diese Absicht nicht hingewiesen worden sind.

(5) Satzungen und Gebührenordnungen, die diesem Gesetz inhaltlich entsprechen, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

(6) Ist eine Abgabenschuld nach bisherigem Recht entstanden, aber noch nicht festgesetzt worden, so sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden. Auf Grundstücke, für die entsprechend § 4 des Vorschaltgesetzes Kommunal финанzen Beiträge

für öffentliche Einrichtungen erloben oder abgelöst worden sind, finden die Bestimmungen des Vierten Abschnitts mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erhebung eines Beitrags im Sinne von § 17 Abs. 1 entfällt.

(7) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) in der Fassung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1464).

§ 38

Einschränkung von Grundrechten

Durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums (Artikel 2 Abs. 2, Artikel 13, Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 16 Abs. 1 Satz 2, Artikel 30 und Artikel 31 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

§ 39

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden

1. unbeschadet der Bestimmungen des § 37 Abs. 4 die §§ 1, 2, 4, 5 und 7 des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzien,
2. die aufgrund von Artikel 9 Abs. 1 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) als Landesrecht weitergeltenden Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18. Juli 1957 (GBl. DDR I Nr. 49 S. 381) und über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. Juli 1957 (GBl. DDR I Nr. 49 S. 385).

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts finden mit der Maßgabe Anwendung, daß solche Beiträge nur erhoben werden können, wenn die Anschaffung, Herstellung oder der Ausbau der Verkehrsanlagen sowie der Straßen und Wege nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig erfolgt ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 16. Juni 1993

Der Landtagspräsident
Erich Illtgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert

Die Freiwillige Feuerwehr St. Egidien informiert:

Am 17. 2. 1995 führte die FFW St. Egidien im Schulungsraum des Gerätehauses die Jahreshauptversammlung mit Rechenschaftslegung für das Jahr 1994 durch. Als Gäste weilten der Bürgermeister Herr Keller, dessen Stellvertreter Herr Voigt sowie der Stellvertreter des Kreisbrandmeisters Herr Abendroth der Veranstaltung bei. Im Berichtszeitraum führte die Wehr insgesamt 58 Dienste durch, davon waren 14 Einsätze zu verzeichnen. Die Einsätze untergliedern sich in 6 Brandeinsätze, 7 Hilfeleistungseinsätze und einen böswilligen Alarm. Bei den Brandeinsätzen handelt es sich um Bahndammbrände im Bereich der Bahn AG, um einen Pkw-Brand, einen Müllcontainerbrand und einen Balkonbrand. Die Hilfeleistungseinsätze waren zur Beseitigung von Sturmschäden, Beseitigung von Ölspuren nach Verkehrsunfällen sowie 2 Ölhavarien nach Unwetter und Schaden am Heizöltankfahrzeug und als Kuriosum das Retten einer Kuh aus dem ehem. Nickelhütentausee. Allein für die 14 Einsätze wurde von den Kameraden 276 Stunden an Einsatzzeit aufgewendet. Mit guten Ergebnissen konnte auch die Jugendfeuerwehr zum Jugendfeuerwehrtag 1994 auf dem Pfaffenberg aufwarten. So erreichten unsere Jungs in der Altersgruppe bis 15 Jahre, in der Disziplin "Löschangriff" mit 52 sec. den 1. Platz. Bürgermeister Keller nahm die Rechenschaftslegung als anlaß, allen Kameradinnen und Kameraden den herzlichsten Dank, auch im Namen der Gemeinderäte, zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wurden durch den Bürgermeister folgende Kameradinnen und Kameraden befördert und ausgezeichnet:

- zum Feuerwehrmann:
die Kameraden Heiko Schulze und Claudio Köhler
- zum Oberfeuerwehrmann:
Ronny May
- zum Hauptlöschmeister:
Jürgen Langer und Jens Meister
- zum Hauptbrandmeister:
Max Dierl und Klaus Kühn

Für "10jährigen Treuen Dienst" erhielt Kamerad Jürgen Geipel eine Ehrenurkunde des SMI.

Für "25jährigen Treuen Dienst" erhielten die Kameradin Maria Riedel und der Kamerad Volker Steinbach eine Ehrenurkunde sowie die Ehrenmedaille in "Silber".

Als "Dienstältester Kamerad" wurde Kamerad Max Dierl mit der Ehrenmedaille für "40jährigen Treuen Dienst" in "Gold" ausgezeichnet.

Allen Kameraden herzlichen Glückwunsch!

Die von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel garantierten bei umsichtiger Anwendung die Einsatzbereitschaft sowie die Beschaffung neuer technischer Ausrüstung und die Beschaffung der nach DIN-Norm geforderten persönlichen Schutzausrüstung. So verfügt die Wehr derzeit über 20 Stück "Piepser", die eine Sirenenalarmierung überflüssig machen.

In diesem Jahr wird nun das neue Löschfahrzeug geliefert, welches einen Wertumfang von immerhin 305.000 DM hat. Obwohl es derzeit noch einige Ecken und Kanten mit der Finanzierung der Zusatzausrüstung und Unterbringung gibt, denke ich doch, daß auch dieses Problem gemeinsam einer Lösung zugeführt wird. An dieser Stelle sei allen Firmen und Gewerbetreibenden der herzlichste Dank für die aufgetragenen Spenden in Höhe von 54.000 DM für den Ankauf des neuen Löschfahrzeuges gesagt.

Allen Mitgliedern der Wehr gilt nochmals der Dank für ihre geleistete Arbeit sowie für 1995 für alle Kameradinnen und Kameraden und deren Angehörigen viel Gesundheit und Schaffenskraft.



Kameraden bei Löscharbeiten am Bahndamm



Die Wehrleitung der FFW St. Egidien vor dem Fahrgestell für das neue Löschfahrzeug

FFW St. Egidien
May
Wehrleiter

Landkreis Chemnitzer Land
Landratsamt Glauchau
Außenstelle Hohenstein-Ernstthal
Bauordnungsamt

Informationsblatt zu Grundstücksstellungen

§ 19 Baugesetzbuch (BauGB) - § 8 Sächs. Bauordnung (SächsBO)

1. Sinn und Zweck der Teilungsgenehmigungen

Die Teilungsgenehmigung hat zwei Funktionen. Zum einen soll durch die Teilungsgenehmigung die Einhaltung des städtebaulichen Planungsrechts gesichert werden. Zum anderen wird der Antragsteller bei einer beabsichtigten Grundstücksteilung frühzeitig über die Realisierbarkeit oder Nichtrealisierbarkeit seines Vorhabens informiert. So wird beispielsweise ein potentieller Käufer einer Grundstücksfläche davor bewahrt, planungsrechtlich nicht bebaubares Land als Bauland überbewertet zu erwerben.

2. Bei der Antragstellung ist zu beachten

Die amtlichen Antragsformulare (im Landratsamt erhältlich) sind vollständig auszufüllen. Sowohl Veräußerer als auch Erwerber sind antragsberechtigt. Ist der Erwerber Antragsteller, so ist dem Teilungsantrag eine Teilungserklärung (Äußerung des Teilungswillens) des Eigentümers beizufügen.

Bei Mehrfachteilungen eines Grundstücks, bei denen die Erwerber noch nicht feststehen, kann das Grundstück in eigenem Besitz geteilt werden. Es ist nur **eine** Antragstellung erforderlich. Wurden bereits notarielle Kaufverträge abgeschlossen, so sind die Grundstücksteilungen der Teilflächen getrennt für **jede Vertragspartei** zu beantragen.

Der Zweck der Teilung ist **immer** anzugeben. Die Teilungsabsicht kann durch Ergänzung in der freien Spalte unter Pkt. 6 des Antrages noch durch nähere Beschreibungen der Teilungsabsicht ergänzt werden. Die Bindungswirkung an eine Baugenehmigung bezieht sich immer auf den angegebenen Nutzungszweck.

Dem Antrag ist eine aktuelle, amtlich beglaubigte Flurkarte (3fach) mit Einzeichnung der Teilungsgrenzen als Anlage beizufügen. Diese sind im Vermessungsamt, Am Bahnhof 3, in Hohenstein-Ernstthal erhältlich.

Ist Anlaß der Teilung ein Notarvertrag, so ist dieser als Kopie beizufügen. Besteht ein solcher Vertrag nicht, ist der Bauaufsichtsbehörde ein Grundbuchauszug der Abt. I und II vorzulegen.

Sonstige Anlagen:

- Werden neue Grenzen durch bestehende bauliche Anlagen hindurch oder ohne die nach den Abstandsvorschriften der SächsBO notwendigen Mindestabstände gelegt, so müssen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- Liegt das zu teilende Flurstück oder abzuteilende Teilflurstück nicht an einer befahrbaren öffentlichen Straße, so sind mit Antragseingang die erforderlichen Wegebaulasten vorzulegen, die die Zuwegung zum zu teilenden Flurstück öffentlich-rechtlich sichern. (Hinweise Rückseite)

Der Teilungsantrag ist der Gemeinde zur Stellungnahme vorzulegen. Reichen Sie bitte o. g. Unterlagen zur Beantragung der Teilungsgenehmigung im Landratsamt Glauchau - Außenstelle Hohenstein-Ernstthal, Lungwitzer Str. 45, Bauordnungsamt, ein.

Die Teilungsgenehmigung geht stets an den Kostenpflichtigen (der die Bearbeitungsgebühren übernimmt).

Was sind Baulasten?

Mit Hilfe einer Baulast lassen sich öffentlich-rechtliche Hindernisse, die die Erteilung einer Teilungsgenehmigung/Baugenehmigung blockieren, beseitigen. Hier einige Aufwendungsbeispiele:

- Sicherung der Zufahrt über ein Fremdgrundstück
- Abstandsflächenübernahme auf Fremdgrundstücke
- Leitungssicherung auf Fremdgrundstücke
- Stellplatzsicherung auf Fremdgrundstücke

Im Gegensatz zur zivilrechtlichen Sicherung (Eintragung von Grunddienstbarkeiten ins Grundbuch) ist die öffentlich-rechtliche Baulastsicherung **nur** mit Verzicht der Bauaufsichtsbehörde löschar. Die eingetragenen Dienstbarkeiten im Grundbuch sind dagegen mit Einverständnis der beteiligten Grundeigentümer leichter aufzuheben; ohne daß die Untere Bauaufsichtsbehörde eine Einwirkungsmöglichkeit hat.

Die Verpflichtung zu einer Baulastübernahme kann nur rechtskräftig durch die/den Eigentümer des Grundstücks selbst

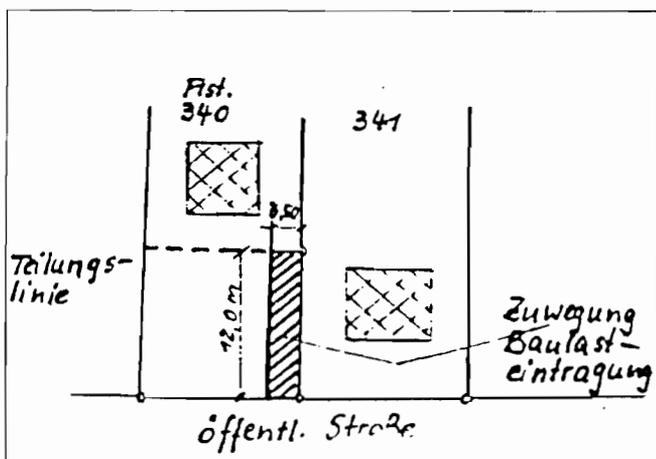
übernommen werden. Deshalb sind zur Baulasteintragung
 -- der Grundbuchauszug (I. Abt.) vom baulastübernehmenden Grundstückseigentümer
 -- vermaßter Lageplan (M 1:500) mit Einzeichnung der Abstandsflächen oder der Zuwegung vorzulegen.

Die Baulastübernahme kann nur vor der Bauaufsichtsbehörde durch persönliches Erscheinen des/der Eigentümer unter Vorlage des Personalausweises erfolgen. Die Baulasteintragung wird im Landratsamt Hohenstein-Ernstthal, Baudezernat, vorgenommen.

Beispiel einer Wegebaulast

Inhalt der Verpflichtungserklärung

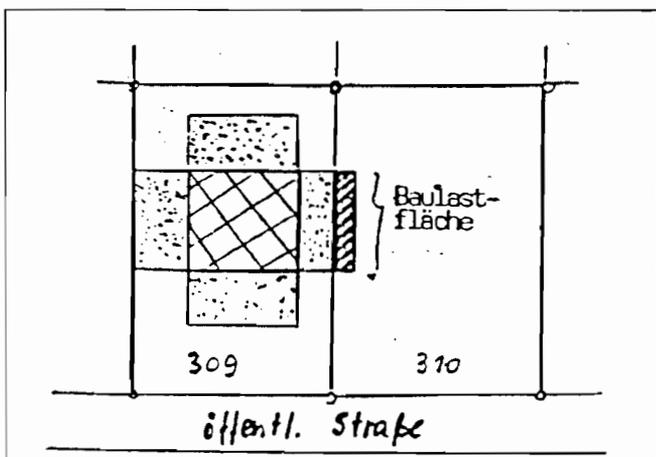
Es wird geduldet, daß die im beigegefügtten Lageplan durch Grüneintragung dargestellte Teilfläche des vorderen Teiles von Flurstück 340 der Gemarkung ... eine befahrbare Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum hinterliegenden Teilst. v. 340 angelegt, unterhalten u. genutzt wird.



Beispiel einer Flächenbaulast

Inhalt der Verpflichtungserklärung

Die im Lageplan durch Grüneintragung gekennzeichnete Teilfläche des Flurstücks 310 der Gemarkung ... wird zugunsten des Nachbargrundstücks 309 dauernd von baulichen Anlagen freigehalten und diese Fläche wird nicht auf die für das Baugrundstück geltenden Abstandsflächen angerechnet.



Quelle-Agentur und Elektro/Antennenanlagenbaugeschäft St. Egidien, Lichtensteiner Str. 3

Das Haus Nürnberger an der Lichtensteiner Straße 3 mitten im Zentrum des Ortes war schon viele Jahre Anlaufpunkt des guten Einkaufs. Zu der Vorgeschichte dieses Hauses sei zu sagen, daß schon vor dem 1. Weltkrieg eine Fahrradhandlung ihre Existenz hatte, dessen Inhaber Herr Gustav Emil Brauer war. Die älteren Einwohner des Ortes können sich vielleicht noch daran erinnern, daß rechts am Gebäude 1935 eine SHELL-Tankstelle stand, die damals von dem Geschäftsinhaber des Textilgeschäftes Hans Nürnberger zusätzlich bedient wurde. Von 1934 bis 1953 befand sich in diesem Gebäude eine Textilverkaufsstelle, deren Inhaber Hans Nürnberger mit seiner Gattin Johanna war.

Altersbedingt wurde das Geschäft im Jahre 1953 an den Konsum verpachtet. Dort waren als Verkäuferin Brigitte Bergert aus Lichtenstein, Marianne Torber, Heddy Walther und Frau Göpfert aus unserem Ort tätig.

Im Jahr 1990 ging alles wieder in den Privatbesitz der Familie Nürnberger über. So wurde das Gebäude umfangreich um- und ausgebaut, und der Urenkel von Herrn Nürnberger (Hans-Günter) eröffnete ein Elektro- und Antennenanlagenbaugeschäft. Seine Gattin Sabine eröffnete im gleichen Haus eine Quelle-Agentur, die großen Zuspruch findet. Auch die schnelle Entwicklung von Filmen bei Foto-Quelle ist gefragt. Die im Geschäft reichlich ausgelegten Quelle-Kataloge nehmen die Bürger gut an, um ihre Wünsche an Ort und Stelle zu bestellen, wobei ihnen Sabine Nürnberger fachkundig und beratend zur Seite steht.

Im Gespräch mit dem jungen Elektromeister Hans-Günter Nürnberger, der noch vier Mitarbeiter beschäftigt hat, war zu erfahren, daß sie überwiegend Elektroinstallationsarbeiten ausführen. Außerdem gibt es in der Geschäftsstelle ein vielseitiges Warenangebot an Elektrozubehör.

In beiden Geschäftsbranchen ist für die Einwohner des Ortes so manche Erleichterung geschaffen worden und erspart vielen Bürgern den Weg in die Stadt.



*Außenansicht der Quelle-Agentur und Antennen/Elektroverkaufsstelle in der Lichtensteiner Straße
 Geschäftsinhaber: Hans-Günter und Sabine Nürnberger*



Geschäftsinhaberin der Quelle-Agentur im Gespräch mit einer Kundin

Wir wünschen dem Ehepaar Nürnberger weiterhin viel Erfolg in ihrer Arbeit und stets zufriedene Kunden.

Horst Tauber

Sehr geehrte Bürger,

in den ersten Märztagen gehen den abgabepflichtigen Bürgern die Grundsteuerbescheide für Garagen auf fremdem Grund und Boden und Eigentumswohnungen zu.

Die Grundsteuer wird für die Baulichkeit auf dem gemeindeeigenen Grund erhoben, die Überlassungsgebühr (1995 51,00 DM, fällig am 1. 8. 1995) für die Nutzung des Gemeindegrundes. Die Steuerfestsetzung geht auf das Jahr 1991 zurück (§ 10 GrStG). Es wurden bereits Anfragen gestellt, ob die Festsetzung bereits verjährt ist. Nach § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre.

Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 Abs. 1). Für eine 1991 festzusetzende Steuer beginnt die Verjährungsfrist am 31. 12. 1991 und endet nach 4 Jahren am 31. 12. 1995. Damit werden die im Jahre 1995 ergehenden Bescheide wirksam und sind noch nicht verjährt.

Die Grundsteuer ist am 15. 8. jeden Jahres fällig gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG. Die Nachentrichtung für die Jahre 1991 bis 1994 ist nach § 31 GrStG einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

Wir bitten, dies zu beachten, damit Mahngebühren oder gar Vollstreckungen vermieden werden. Es wird angeboten, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Wer bereits eine Einzugsermächtigung für eine andere Abgabeart erteilt hat, soll diese für die Garagen-Grundsteuer erweitern.

Für Fragen steht Ihnen jederzeit Frau Richter in der Kämmerei zur Verfügung.

Richter
SB Steuern

Informationen

1. Entsorgungstermine

30. 3. 1995	Bioabfall
23. 3. 1995	Hausmüll
6. 4. 1995	gelber Sack und Hausmüll
18. 4. 1995	Papierentsorgung

2. Markttag

Am Sonnabend, dem 25. 3. 1995, findet der nächste "Sachsenmarkt" in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr auf dem Turnhallenplatz statt. Alle Händler halten für Sie ein reichhaltiges Warenangebot bereit.

3. Rentnergeburtstag

Am Mittwoch, dem 5. 4. 1995, 14.00 Uhr, treffen sich die Geburtstagskinder (ab dem 70. Geburtstag) der Monate Februar/März im "Eulenhäus" zu einer kleinen Feier. Diesem Personenkreis werden die Einladungen hierzu noch rechtzeitig zugestellt.

4. Heimatmuseum

Unser Heimatmuseum ist wieder am 1. 4. 1995 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Im vergangenen Jahr 1994 haben 445 Personen das erweiterte Museum besucht. Doch viele Einwohner kennen die interessanten Exponate aus Hof, Haus und Landwirtschaft noch nicht. Kommen Sie, ein Besuch lohnt sich. Das bestätigen alle, die schon dort waren.

Gesucht werden für die Orts-Chronik Fotos von den Festumzügen zum 1. Mai, wer kann welche zur Verfügung stellen?

5. Abfallwirtschaft

Laut Information des LRA Glauchau geben wir folgendes an alle Grundstückseigentümer bekannt:

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Chemnitzer Land legt fest, daß die Grundgebühr von 69,00 DM pro Einwohner und Jahr über einen Gebührenbescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer erhoben wird. Bemessungsgrundlage bildet dabei die tatsächliche Anzahl der im Grundstück wohnenden Personen.

Hiermit bitten wir alle Grundstückseigentümer, daß jegliche Veränderungen schriftlich an folgende Adresse zu melden ist:

Landratsamt Chemnitzer Land
Abfallwirtschaftsamt
Gerhart-Hauptmann-Weg 2
08371 Glauchau

Es genügt nicht, daß die Veränderungen nur auf dem jeweiligen Einwohnermeldeamt oder auf der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfolgt. Grundstückseigentümer, die bis Ende Juli 1995 keinen Gebührenbescheid erhalten haben, sind gemäß § 5 der Abfallsatzung verpflichtet, sich umgehend bei o. g. Adresse in Glauchau zu melden.

6. An alle Hauseigentümer

Wir möchten hiermit allen Hauseigentümern bekannt geben, daß wir Ihnen gern bei der Beratung zur Neu- bzw. Wiederbelegung von Wohnungen zur Verfügung stehen.

Ihre Angebote zur Wohnungsbelegung können Sie bei der Gemeindeverwaltung St. Egidien, Abt. Wohnungswesen, abgeben.

7. Antrag auf Wohngeld

Werte Bürgerinnen und Bürger,

auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzung erfüllt, sollte einen Wohngeldantrag bei der

zuständigen Gemeinde (Wohngeldstelle) einreichen. Ob Sie Wohngeld beanspruchen können und in welcher Höhe, hängt von folgenden Faktoren ab:

- der Zahl der zu Ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern
- der Höhe des gesamten Familieneinkommens
- der Höhe der Miete und Belastung (z. B. Grundsteuer, Kredite, Heizung)

Das Wohngeld wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Es zählt der Eingangsstempel der Wohngeldstelle. Es sollten alle erforderlichen Unterlagen vollständig beigelegt sein, um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden. Sollten Sie Ihren Wohngeldantrag bei der Gemeinde im Ort abgeben, so wird er sofort bei der Einwohnermeldestelle abgesiegelt und dann zum LRA Wohngeldstelle weitergeleitet zur weiteren Bearbeitung.

Sie können Ihren Antrag auch selbst bei der Wohngeldstelle in Hohenstein-Ernstthal abgeben, allerdings kommt er dann zur Überprüfung und Absiegelung (betr. Eintragungen der angegebenen Personen), an uns zurück. Danach geht er dann mit dem Kurierdienst wieder an die Wohngeldstelle zur weiteren Bearbeitung.

Wir möchten unsere Bürger weiterhin informieren, daß ab 1996 eine Veränderung des Wohngeldgesetzes erfolgt. Die Anpassung an das Wohngeldgesetz (einheitliches Gesetz) wird schon ab 1. Juli 1995 sein.

Wohngeldstelle
Gemeindeverwaltung St. Egidien

8. Suchen von Privatquartieren für Saxoniade

In der Zeit vom 15. 6. bis 18. 6. 1995 wird die Saxoniade als internationales Treffen von verschiedenen Jugendblasorchestern wieder durchgeführt.

Die Gemeinde St. Egidien beabsichtigt, ein polnisches Orchester mit 55 Personen aufzunehmen. Da die Unterbringung der Jugendlichen noch nicht abgesichert ist, werden Privat-Unterkünfte gesucht.

Wer die Möglichkeit zur Unterbringung von Schülern hat, melde sich bitte bis 24. 3. 1995 im Sozialamt der Gemeindeverwaltung bei Frau Neubert.

9. Verkehrsteilnehmerschulung

Am 22. 3. 1995 findet 19.00 Uhr im Nebenraum der Jahn-Turnhalle eine Verkehrsteilnehmerschulung statt.

Die Schulung wird von der Verkehrswacht Hohenstein-Ernstthal organisiert und ist kostenlos.

Eine tolle Faschingsaison

Am Aschermittwoch ist alles vorüber - für den TFC ging damit zum 23. Mal die "fünfte Jahreszeit" zu Ende. Sie stand in diesem Jahr unter dem Motto "In Tilling herrscht der Katzenjammer - vom Keller bis zur Rumpelkammer". Zwar trauern die Mitglieder des Clubs und unsere Gäste noch immer dem Saal in der ehemaligen Nickelhütte nach, trotzdem waren die fünf Veranstaltungen in der Jahn-Turnhalle alle gut besucht und auch stimmungsmäßig ein voller Erfolg.

Das bunte, eineinhalbstündige Programm bot für jeden Geschmack etwas, und Frohsinn und Humor kamen dabei nicht zu kurz. Nachdem der "Rumpelkammer-Mann" seine Tür aufgeschlossen und eine Auftaktrede gehalten hatte, fand traditionsgemäß der Einzug des Prinzenpaares, Prinz Bernd II. und Prinzessin Yvonne I., mit der Saalpolizei, der Garde und dem Elferrat statt.

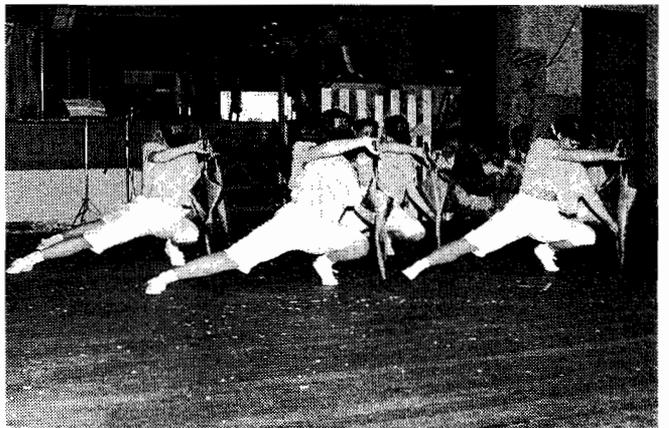
Ein stimmungsvolles Bild bot sich beim Singen des Faschingsliedes, als auf der Bühne und im Saal kräftig mitgeschunkelt wurde.

Neu im Programm, und mit Begeisterung aufgenommen, war der Tanz der Kindertanzgruppe. Die Mädchen tanzten den "Zillertaler Hochzeitsmarsch" und kamen um eine Zugabe nicht herum. Ein Dankeschön an dieser Stelle für Frau Bergmann und Frau Benker, die den Tanz einstudierten, und Frau Richter, die die Kostüme schneiderte.



Die anschließende Büttensrede vom Vereinsmitglied Dr. Michael Fiedler wies auf die Misere bei den gewissen "Örtlichkeiten" in St. Egidien hin und erntete viel Beifall.

Tollen Applaus und Rufe nach Zugabe riefen die beiden Tänze der Garde. Die Mädchen üben und tanzen schon einige Jahre zusammen, und was sie unter der Choreographie von Sören Vogel darboten, konnte sich sehen lassen und war einfach super.



Die Lachmuskeln wurden beim Auftritt der Saalpolizei stark strapaziert. Sie wollten mit "Blödelreisen" ins schöne St. Egidien reisen. Ihre Erlebnisse unterwegs zeigten so manche Mißstände im Ort auf und ernteten viel Beifall und Gelächter.



Aber auch der Gesang kam nicht zu kurz. Wie bereits in den vergangenen Jahren erfreute die kleine Mandy Gerber die Gäste mit ihrem Lied "So ein Stückerl heile Welt", wobei sie von ihrem Vati, einem Mitglied unserer Faschingskapelle "Musikexpress Glauchau" begleitet wurde.

Drei weitere Musiker nahmen die Volksmusik "auf die Schippe" und boten eine gekonnte Parodie dar. Glanzvoller Höhepunkt war wieder einmal der Auftritt des Elferrates. Als Damen vom "Cabaret" brachten sie den Saal zum Toben und heizten die Stimmung mächtig an. Mit einer Polonaise aller Mitwirkenden ging das Programm zu Ende.

Vie Arbeit und ungezählte Stunden waren nötig, um die Veranstaltungen reibungslos ablaufen zu lassen. Dies war nicht nur allein von den 14 Mitgliedern des Vereins zu bewältigen, sondern es standen uns viele Helfer zur Seite. An erster Stelle zu nennen wäre da unser Erwin Arndt, der uns in vieler Hinsicht unterstützt hat. Ein Dank gilt aber auch allen anderen Mitstreitern, in den Bars, vor und hinter den Kulissen.

Petermann
Vorsitzende TFC

Volkssolidarität Kreisverband Glauchau e. V.

Geschäftsstelle

*Angebot von Reisen 1995 unter dem Motto:
"Senioren reisen mit Senioren"*

Donnerstag, den 20. 4. 1995

Tagesfahrt nach Eisenach/Wartburg

Mittagessen und Besuch der Wartburg und des Stadtkerns in Eisenach

Preis: 52,00 DM

Reisevermittlungen können ab sofort in der Geschäftsstelle der Volkssolidarität e. V., Angerstraße 15, 08371 Glauchau, bei Frau Kriebitzsch, Telefon 22 80, vorgenommen werden. Bitte nutzen Sie auch unseren Reiseservice mittwochs in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit

St. Egidien

Annemarie Dziuballe	am 19. 3. zum 70. Geburtstag
Irmgard Reimann	am 21. 3. zum 70. Geburtstag
Marta Tabel	am 24. 3. zum 70. Geburtstag
Käthe Riedel	am 25. 3. zum 83. Geburtstag
Herta Seiffert	am 26. 3. zum 74. Geburtstag
Erika Weiske	am 27. 3. zum 82. Geburtstag
Johanna Fischer	am 28. 3. zum 75. Geburtstag
Dora Weiß	am 29. 3. zum 82. Geburtstag
Martha Engelhardt	am 31. 3. zum 83. Geburtstag
Margarete Kölling	am 1. 4. zum 80. Geburtstag
Stephanie Neef	am 2. 4. zum 76. Geburtstag
Franz Zeikat	am 3. 4. zum 73. Geburtstag
Waltraut Kautzsch	am 4. 4. zum 71. Geburtstag
Vera Vogel	am 6. 4. zum 72. Geburtstag
Marianne Pohl	am 7. 4. zum 74. Geburtstag

Hilda Vogel	am 8. 4. zum 80. Geburtstag
Klara Köhler	am 9. 4. zum 81. Geburtstag
Lisa Hilbig	am 10. 4. zum 74. Geburtstag
Rosa Schmidt	am 10. 4. zum 91. Geburtstag
Irma Sattler	am 10. 4. zum 84. Geburtstag
Ewald Rutter	am 10. 4. zum 71. Geburtstag
Wilhelm Hauk	am 11. 4. zum 75. Geburtstag
Hildegard Richter	am 12. 4. zum 84. Geburtstag
Charlotte Müller	am 13. 4. zum 70. Geburtstag
Frieda Ernst	am 14. 4. zum 86. Geburtstag
Erich Herold	am 15. 4. zum 77. Geburtstag

Lobsdorf

Elsa Lehmann am 22. 3. zum 75. Geburtstag



Historisches

Der jüdische Elendsmarsch durch St. Egidien

Es war Ende März 1945. Die Fronten bewegten sich immer mehr aus Ost und West auf den mitteldeutschen Raum zu. Berlin wurde umkämpft. Im Chaos dieses nahenden Kriegsendes gerieten auch die berüchtigten Konzentrationslager (KZ) in die Hände der Siegermächte. Doch vorher versuchte die SS-Wachmannschaft, die Gefangenen in andere Lager zu bringen, oder sie wurden kurzerhand noch umgebracht. Bei der schnellen Räumung der Lager kam es zu den erschütternden Todesmärschen, die die Gefangenen antreten mußten. Viele von den geschwächten Lagerinsassen erreichten nicht das ihnen unbekanntes Ziel. Es war ein Marsch des **Elends** auf den Straßen Mitteldeutschlands.

Zwei bis drei Wochen, bevor die Amerikaner unser Dorf einnahmen, kam ein solcher Elendsmarsch auch durch St. Egidien. Von mir wurden 7 Einwohner befragt, die Zeuge dieser unvergeßlichen Begebenheit geworden waren. Jeder Zeitzeuge hat natürlich etwas anderes gesehen, doch zusammenfassend läßt sich folgendes festhalten:

Es war spätnachmittags. Die Gefangenenkolonne von ca. 250 jüdischen Frauen aus Richtung Rüdorf kommend, wurde auf die Wiese am Viadukt, dem sogenannten Gleiseck getrieben und dort streng von SS-Posten bewacht. Das Gras fing gerade an zu wachsen. So wurde jede Gelegenheit wahrgenommen, möglichst viel vom frischen Grün zu essen. Ein Zeichen, wie ausgehungert die Judenfrauen auf dem schon vielleicht seit Tagen andauernden Marsch waren!

Nach kurzer, befehlsmäßiger Organisation erfolgte die Aufteilung zur Übernachtung in die umliegenden Gehöfte. Es waren die Bauern Ernst Ackermann, Walter Dörfheldt, Fritz Winter und Willy Goldhahn. Von der Wiese kommend wurden ca. 100 Personen in die Scheune mit Laubengang im Ackermann-Gut einquartiert. Von dort berichtet eine Zeugin, die als eine der drei Pflichtjahresmädels an diesem Tag auf dem Hof tätig war:

"Die Bäuerin Anna Ackermann sagte zum SS-Posten, bei uns kriegen sie zu essen. Sonst hätten sie vielleicht nichts bekommen. Es wurden zwei Dämpfer voll Kartoffeln zubereitet, und es gab Milchkaffee dazu. Die armen Frauen hatten nur einen Blechnapf bei sich. Beim Verteilen entstand Chaos. Die Bewachung griff ein. Mit Gewehrkolben wurden die Hungrigen vom Tafelwagen, der mitten im Hof stand, zurückgedrängt. Als nichts half, wurde ein-, zweimal zur Warnung in die Luft geschossen. Ein kleine Wagen mit zum Teil schlechten Schweinekartoffeln für den Eigenbedarf, der zur Zeit noch im Hofe stand, wurde vor Hunger überfallen. Als die Gefangenen wieder in der Scheune waren, hörte man Stimmen vom Laubengang in gebrochenem Deutsch: 'Liebes Mädels, bitte Schuhe oder Strümpfe, meine Füße sind blutig'. Tatsächlich hatten einige der Bedauernswerten **nichts** an den Füßen. Eilends wurde altes Schuhwerk, auch aus der Nachbarschaft zusammengetragen. Bei der **Schuhübergabe** soll der Posten ein Auge zugeprügelt haben. In der Nacht hörte man das Jammern und Weinen aus der Scheune, es war herzerreißend, ich werde es nie vergessen."

Aus dem Bauernhof Winter gibt es folgende Zeugenaussage: Bevor die Gefangenen in die Scheune eingesperrt wurden, bekamen sie aus der Marschverpflegung scheibenweise Brot zugeteilt. Trotz Bitten und Flehen um eine Möhre, Rübe oder Kraut durften die Bauersleute nichts geben, es war streng verboten. Der Wachposten gestatteten aber, daß für den Morgen Kartoffeln gekocht werden sollten. Mit Schale wurden sie vor dem Abmarsch ausgegeben. Über Nacht hatte man einen Jauchenzuber für die Notdurft in die Scheune gestellt, die mit 30 bis 40 Frauen belegt war.

Frühmorgens wurden die Judenfrauen zum hinteren Tor der Ackermann-Scheune hinausgelassen. Auch aus den anderen Gehöften mußten sie ihr Nachtlager auf Heu und auf Stroh wieder verlassen. Die Wachmannschaft wurde durch die örtliche Polizei und besonders getreuen Parteigenossen der NSDAP verstärkt. Sammelplatz war an der **Hammermühle**. Eine Jüdin verpaßte den Anschluß, als der Leidenszug vom Dörfeldt-Gut wieder ging. Sie kauerte anschließend entkräftet vor der Haustür Nr. 108. Als man die Ärmste entdeckte, gab man ihr aus Mitleid zu essen und zu trinken. Auch etwas Kleidung erhielt sie. Doch dann kam auch schon der Wachmeister Richard Müller aus St. Egidien. Es war unterdessen festgestellt worden, daß ein Häftling fehlte. Als er noch etwas von der Hilfeleistung mitbekam, wurden die Frauen Hulda Sonntag und Paula Vogel angeschrien. Mit der Androhung "es hätte noch schwere Folgen" trieb er sofort die Gefangene zu den übrigen.

Bald darauf ging der grauenvolle Marsch aufs neue los. Die Hammermühle mußte den Planwagen für die Fußkranken bereitstellen. Der damalige Kutscher, Fritz Listner, sollte die Fuhre **Mensch 2. Klasse** nach Lichtentanne bringen.

Es hatte sich im Oberdorf herumgesprochen, daß viele der Frauen Lappen an den Füßen hatten oder gar keine Fußbekleidung trugen. Deshalb haben einige mutige Einwohner Schuhwerk an den Straßenrand gestellt. Im Grunde war alles verboten, was zur Unterstützung der Häftlinge diente. Ein Zeuge, damals ein 10jähriger Bub, sagte:

"Das Schlimmste, was ich sah war, daß Wachmänner in brauner Uniform mit der Hundepeitsche auf die Hände schlugen, die nach Hilfsgütern langten."

Eine Frau aus der Bevölkerung, die den armen Juden ein Paar Schuhe zugeworfen hatte, wurde mit den Worten beschimpft: "Sie wollen wohl gleich mitmarschieren?"

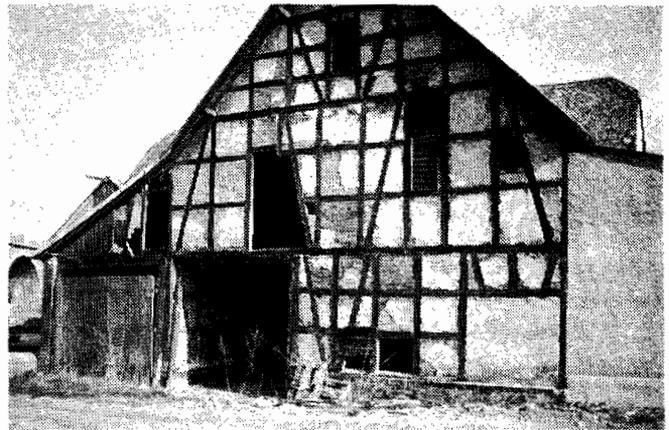
Der älteste Zeitzeuge, heute 94 Jahre alt, berichtete: Die jüdischen Weiber wurden durchs Dorf **getrieben**. Viele waren dabei schon fast am Ende ihrer Kräfte. Trotzdem wurden sie

mit Füßen getreten und vorwärts gestoßen. Der traurige Zug bewegte sich bis zur Kreuzung an der Großen Brücke und bog dann nach Lichtenstein ab. Auch auf der Lichtensteiner Straße wurde noch beobachtet, wie die Gefangenen geschlagen worden sind.

Ob dieser **Elendszug** jemals in Lichtentanne angekommen ist, konnte von mir nicht mehr in Erfahrung gebracht werden. Die Eindrücke von der gefühllosen Behandlung an gefangenen, jüdischen Frauen, wobei sich auch auffallend zwei St. Egidierer beteiligten, sind jedenfalls bei vielen Einwohnern im Oberdorf als ein schlimmes Erlebnis kurz vor Kriegsende haften geblieben.



Die unter Denkmalschutz stehende Scheune mit Laubengang vom Ackermann-Gut im Jahre 1992



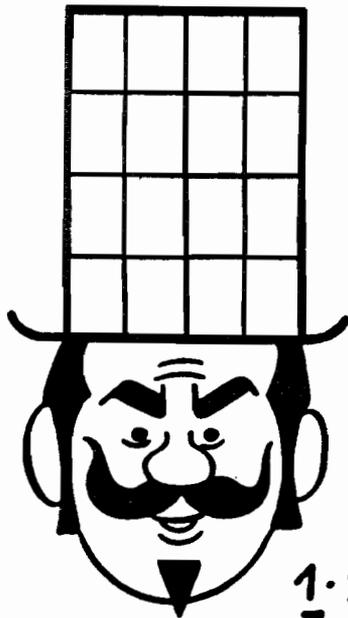
Durch dieses Tor mußten die jüdischen Frauen gehen und ihren Leidensmarsch fortsetzen

Gottfried Keller

Rätsellecke

1. Welche Hose zieht man nicht an?
2. Welche Schiffe fahren nicht auf dem Wasser?
3. Welche Scheren werden niemals geschliffen?
4. Welcher Zahn kann nicht beißen?

Die Zahlen von 1 bis 16 sind so in das Diagramm einzutragen, daß waagrecht, senkrecht und auch diagonal 34 als Summe entsteht.



1 · 2 · 3 · 4 · 5 · 6
7 · 8 · 9 · 10 · 11
12 · 13 · 14 · 15 · 16

Auflösung des Vormonats:

Bilderrätsel: Drachen B ist richtig

1. Der Schornstein
2. Der Donnerstag
3. Der Hering
4. Der Trompeter

WAS ICH DIR WÜNSCHE



Jedes Hindernis birgt die Möglichkeit,
neue Kräfte in Dir zu befreien.

Ich wünsche Dir,
daß Du auch an Steinen,
die Dir in den Weg
gelegt werden, wächst.

Die Bücherecke

Anne Worboys: "Der Drachen aus Seide"

Hongkong und der Ferne Osten bilden den exotischen Hintergrund für die Geschichte einer großen Liebe. Oliver Marathon, attraktiver Sohn aus gutem Hause, hat sich in die schöne Farmerstochter Hellen North verliebt. Er will Hellen auf der Stelle heiraten. Dazu muß er jedoch die Erlaubnis seines Onkels, des Vizegouverneurs von Hongkong, einholen. Über beide Ohren verliebt, folgt Hellen Oliver nach Hongkong. Doch je länger die Reise dauert, desto größer wird Hellen's Angst, vor dem gestrengen Onkel nicht zu bestehen. Da macht sich ein Mann die Situation zu nutze ...

Barbara Wood: "Spiel des Schicksals"

Die gefährliche Reise einer jungen Amerikanerin nach Rom und Ägypten.

Eines Tages erhält Lydia einen mysteriösen Anruf von ihrer Schwester Adele aus Europa, der wie ein Hilferuf klingt. Kurz darauf kommt ein Paket bei Lydia in Malibu an. Es enthält einen kleinen, überaus kostbaren Schakal aus Elfenbein, eine Figur aus einem uralten ägyptischen Spiel.

Lydia glaubt ihre Schwester in großer Gefahr und reist überstürzt ab. Die Suche nach Adele wird zu einer Odyssee, die Lydia zuerst nach Rom, dann nach Luxor, ins Tal der Könige, führt. Nach einem Katz-und-Maus-Spiel mit zwielichtigen Kunsthändlern und Kunsträubern kommt es zu einem dramatischen Finale unter der sengenden Sonne des Niltals.

John Grisham: "Die Jury"

Ein schonungsloser Blick hinter die Kulissen der Justiz, verpackt in eine hochexplosive Story.

Ein zehnjähriges Mädchen wird brutal mißhandelt und vergewaltigt. Ihr Vater, Carl Lee Hailey, übt Selbstjustiz und tötet die geständigen Täter, als sie nach einer ersten Anhörung den Gerichtssaal verlassen. Mord oder Hinrichtung? Gerechtigkeit oder Rache? Hailey wird vor Gericht gestellt. Staatsanwalt und Richter sind weiß, Hailey ist schwarz ...

Leonie Ossowski: "Weichselkirschen"

Weichselkirschen, ein bewegender, poetischer Roman aus unserer Zeit, erzählt die Geschichte einer Kindheit in Niederschlesien. Nach dreißig Jahren besucht die Journalistin Anna das kleine, ehemals deutsche Dorf, in dem sie aufgewachsen ist. Sie begegnet vertrauten Menschen aus ihrer Kindheit, einer alten Liebe und der neuen Wirklichkeit.

Shirley MacLaine:

"Tanze, solange du kannst"

Sie war Irma la Douce und Madame Sousatzka, tanzte auf den Bühnen der Welt, drehte fast sechzig Filme und erhielt als Krönung den Oscar. Sie fand für sich einen faszinierenden Weg zum Herzen der Dinge und hat ihn Millionen Lesern erschlossen.

Schirley MacLaine, eine großartige Künstlerin und imponierende Persönlichkeit, hat die Geschichte ihres Lebens geschrieben. Tanze, solange du kannst, ist ein zutiefst ehrliches, persönliches und humorvolles Buch, verfaßt von einer Frau, die weiß, was es heißt, Tochter und Mutter, Star und ganz "normaler" Mensch zu sein.

DIE RICHTIGE HILFE

UM IM ENTSCHEIDENDEN MOMENT DAS RICHTIGE ZU TUN!

**Menschen
in
Not
helfen
kann
jeder**

Notwendigkeit der Hilfeleistung

Die ständig wachsenden Unfallgefahren – im Haushalt, im Betrieb und im Straßenverkehr oder wo es auch sonst sei – machen es notwendig, daß möglichst viele Menschen Erste Hilfe leisten können. Erste Hilfe-Maßnahmen werden aber nicht nur bei Unfallverletzten, sondern auch bei anderen Notfällen erforderlich. Notfälle sind neben schweren Unfallverletzungen auch lebensbedrohliche akute Erkrankungen oder Vergiftungen, bei de-

nen die Anwendung lebensrettender Sofortmaßnahmen im Vordergrund steht.

Verpflichtung zur Hilfeleistung

Wer im Notfall von seinen Mitmenschen sachgemäße Erste Hilfe erwartet, sollte selbst fähig und Willens sein, anderen zu helfen. Bei Unglücksfällen oder Not zu helfen, ist nicht nur eine sittliche sondern auch eine rechtliche Pflicht.

§ 323 c des Strafgesetzbuches: Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. § 34 der Straßenverkehrsordnung (Auszug): Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Beteiligte sofort zu halten, sich über die Unfallfolgen zu vergewissern und den Verkehr zu sichern.

1



**Die
Rettungs-
kette**

Der Ablauf der Hilfeleistungen nach einem Unfall kann wie eine Kette gesehen werden, die aus fünf Gliedern besteht, wobei der Ersthelfer im Bereich der ersten drei Glieder

der Kette tätig wird. Die einzelnen Maßnahmen sollen sicherstellen, daß der Verletzte innerhalb kürzester Zeit in ärztliche Behandlung gelangt.

2

Sorgen Sie bei einem Notfall möglichst schnell für einen Notruf. Bleiben Sie selbst an der Unfallstelle. Um wertvolle Zeit zur Rettung zu gewinnen, sollten Sie dabei folgende Angaben machen:

Wo geschah es?

Möglichst genaue Angaben des Unfallortes

Welche Art von Verletzungen?

Lebensbedrohliche insbesondere schildern

Was geschah?

Kurze Beschreibung des Unfallhergangs,

Wer meldet?

Angabe des eigenen Namens

Notruf

Wieviel Verletzte?

Angabe der Zahl der Verletzten

Vergessen Sie möglichst nichts. Nur dann kann der Rettungsdienst schnell und zielgerichtet helfen.

3

Erste Hilfe bedeutet:

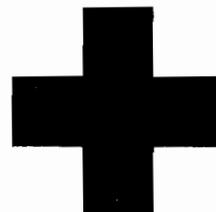
Lebensrettende Maßnahmen durchführen – Den Verletzten vor zusätzlichen Schädigungen und Gefahren bewahren – Die Schmerzen durch sachgerechte Lagerung oder andere Hilfeleistung lindern – Den Verletzten betreuen, trösten und Zuversicht ausstrahlen – Unbedachtes und falsches Eingreifen Dritter verhindern – Einen Notruf veranlassen –

Aufgaben des Ersthelfers

Der Ersthelfer muß schnell und richtig erkennen, was geschehen ist, überlegen, welche Gefahr droht und zielstrebig – unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation handeln.

Er darf keine Maßnahme ergreifen, die Rettungssanitätern und Ärzten vorbehalten sind. Dazu gehört auch die Verabreichung von Medikamenten. Nach der Hilfeleistung gibt der Ersthelfer immer den Rat, daß ein Arzt aufgesucht werden soll.

Fordern Sie direkt Termine zu einem kostenlosen Erste Hilfe-Kurs an, denn nur wer sich genauestens auskennt kann sachgemäße Erste Hilfe leisten!



**Die Erste
Hilfe**

IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM DEUTSCHEN ROTEN KREUZ

HELFT UNS HELFEN

WERDEN SIE MITGLIED BEIM DEUTSCHEN ROTEN KREUZ

Was sonst noch interessiert ...

DEKRA auto-info

Motorsport im Straßenverkehr

Dürfen Formel-1-Weltmeister Michael Schumacher mit seinem Rennwagen über die Autobahn düsen oder ein MOTO-CROSS-Pilot die Tücken des Stadtverkehrs mit seiner Spezialmaschine meistern?

Antwort gibt Dipl.-Ing. Axel Schirmer von der Dekra-Typprüfstelle/Technischer Dienst Dresden: "Ohne amtliches Kennzeichen dürfen nur Kraftfahrzeuge am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind. Beispielsweise Kleinkrafträder, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die langsamer als 20 km/h fahren, Fahrräder mit Hilfsmotor und motorgetriebene Krankenfahrstühle. Ein amtliches Kennzeichen erhalten nur Kraftfahrzeuge mit gültiger Betriebserlaubnis." Ohne Kennzeichen fahren dürfen Motorsportler nur auf Straßenabschnitten, die extra für eine Motorsportveranstaltung abgesperrt wurden. Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend aufgehoben. Es gelten die Festlegungen der Veranstalter.

"Eine Sandbahnmaschine", so der Dekra-Experte, "oder ein Rennwagen werden am besten auf Spezialanhängern überführt. Nur Wettbewerbsfahrzeuge, die StVZO-nah ausgestattet sind, also eine vollständige Beleuchtungs- und Blinkanlage haben, können mit rotem Überführungskennzeichen auf vorher festgelegter Route zum Veranstaltungsort fahren.

Dekra Info

DEKRA auto-info

Feuerstuhl-Parksorgen

Wie müssen sich Motorradfahrer auf bewirtschafteten Parkplätzen, in Parkhäusern oder Tiefgaragen verhalten?

Dekra antwortet: Die meisten dieser Einrichtungen sind für Mopeds, Mofas und Fahrräder gesperrt. Motorräder haben dagegen freie Zufahrt. Sind keine besonderen Flächen ausgewiesen, werden Motorräder auf den markierten Parkflächen für PKW - und nur dort - abgestellt. Auf diesen Plätzen bezahlt der Motorradfahrer allerdings auch den vollen Preis des Tickets, egal ob Solomaschine oder Krad mit Beiwagen. Wer zwei Maschinen auf eine Parkfläche abstellen möchte, sollte zuvor beim Personal fragen.

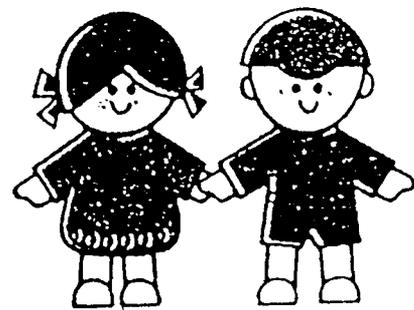
Nach Bezahlung darf der Parkplatz mit der Solomaschine ausnahmsweise vorbei an der Halbschranke verlassen werden. Beiwagenkräder sind massiv genug, um über die Induktionsschleife den Mechanismus der Schranke auszulösen. Klapp't nicht, dann hilft die Aufsicht.

Rollschuh- und Skateboardfahrer haben mit ihren Sportgeräten weder in Parkhäusern und Tiefgaragen noch auf Parkplätzen etwas zu suchen.

Dekra Info

**Augen auf
im Straßenverkehr!**

**Fahr
vorsichtig**



**Es könnte auch
Dein Kind sein**

**Baufinanzierung
aus einer Hand:
Sparkasse und LBS**



**Mehr Zeit für einander -
Einkauf per Quelle-Katalog**

Riesen-Auswahl & günstige Preise

- Bestellannahme und Liefervermittlung für Quelle- und Schöpflin-Katalog
- Ladenverkauf von Textilien, techn. Geräten, Uhren, Schmuck, Filmen usw.
- Annahme von Fotoarbeiten aller Art

in Ihrer Quelle-Agentur, **Inh. Sabine Nürnberger**
09356 St. Egidien, Lichtensteiner Str. 3
Tel. 037204/5170